Zuhause
mit Aussicht.

Alters- und Pflegeheim Risi
Büelstrasse 10, 9630 Wattwil
071 987 52 52

info@aphrisi.ch
www.aphrisi.ch

Alters- und Pflegeheim Risi

Tarifordnung

Gültig per 1. Januar 2027

1. Grundsatz

Die Taxen werden von der Heimkommission festgesetzt und vom Gemeinderat Wattwil genehmigt.
Die Pensionstaxe bemisst sich nach den Betriebs- und Anlagekosten des Alters- und Pflegeheims Risi sowie nach Ausstattung und Lage des Zimmers.

2. Pension – Unterkunft und Verpflegung

2.1 Langzeitaufenthalt

Langzeitaufenthalte sind in der Regel unbefristet und unterliegen einer Kündigungsfrist nach Ziffer 6. Die Zimmer werden gemäss dem Standard möbliert (mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank) angeboten.

Zimmer	Grundtarif pro Tag und Person	
Standardzimmer ohne Balkon		
• Einerzimmer	CHF	133.00
• Zweierzimmer – bei Doppelbelegung	CHF	118.00
• Zweierzimmer – bei Einzelbelegung auf Wunsch	CHF	178.00
Zimmer mit Balkon oder Terrasse		
• Einerzimmer	CHF	138.00
Zimmer in der Wohngruppe im geschützten Bereich		
• Zweierzimmer – bei Doppelbelegung	CHF	133.00
• Zweierzimmer – bei Einzelbelegung (Ziffer 5.2)	CHF	142.00

Als Balkon oder Terrasse gilt eine dem Zimmer direkt zugeordnete, schwellenarm begehbare Aussenfläche, die das Aufstellen von Sitzgelegenheiten erlaubt.
Welche Kategorie für das zugeteilte Zimmer gilt, wird bei Vertragsabschluss schriftlich festgehalten und auf der Rechnung ausgewiesen.

Massgebend ist die tatsächliche Belegung, nicht die Bezeichnung des Zimmers. Wird ein Zweierzimmer nach Zuteilung durch das Heim von einer Person belegt, gilt der Tarif für Einerzimmer. Der Tarif für Einzelbelegung auf Wunsch gilt nur, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner die Einzelbelegung ausdrücklich verlangt.
Bewohnerinnen und Bewohner können jederzeit den Wechsel in ein Zimmer einer anderen Kategorie beantragen. Über die Zuteilung entscheidet die Institutionsleitung; bei mehreren Anmeldungen entscheidet das Datum des Gesuchs. Bei einem vom Heim veranlassten Wechsel

werden keine Umzugskosten nach Ziffer 4.1 verrechnet. Der neue Tarif gilt ab dem Tag des Bezugs.
Für die Einzelbelegung in der Wohngruppe im geschützten Bereich gelten die Voraussetzungen und die Taxe nach Ziffer 5.2.

2.2 Kurzzeitaufenthalt

Diese Aufenthalte sind in der Regel befristet und unterliegen keiner Kündigungsfrist. Die Zimmer werden komplett möbliert (mit Fernseher und Telefon) angeboten.

Zuschlag	**pro Tag und Person**	
• Zuschlag auf den Grundtarif nach Ziffer 2.1	CHF	40.00

Massgebend ist der Grundtarif der Kategorie des zugeteilten Zimmers. Der Zuschlag deckt den Fernseher, die Namenskennzeichnung der Kleidung und die Austrittspauschale für die Endreinigung ab; diese werden nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3 Tages- und Tages-/Nachtaufenthalte

Tages- und Tages-/Nachtaufenthalte sind zeitlich befristet und können flexibel in Anspruch genommen werden. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Die Gästezimmer und Aufenthaltsräume sind vollständig möbliert und auf die Bedürfnisse der Tagesgäste ausgerichtet. Verpflegung und die Nutzung der Gemeinschaftsbereiche sind im Tagestarif inbegriffen.

Aufenthaltsdauer	**Grundtarif pro Aufenthalt und Person**	
• Halber Tagesaufenthalt (eine Mahlzeit)	CHF	68.00
• Ganzer Tagesaufenthalt (zwei Mahlzeiten)	CHF	98.00
• Ganzer Tages- und Nachtaufenthalt (drei Mahlzeiten inkl. Übernachtung)	CHF	120.00

Pflege und Betreuung werden zusätzlich nach Ziffer 3 verrechnet.

2.4 Auswärtigen-Zuschlag

Der Zuschlag gleicht aus, dass sich die Wohnsitzgemeinde nicht an den Kosten des Heims beteiligt. Die Plätze stehen nach dem Heimreglement den beteiligten Gemeinden zu.

Zuschlag	**pro Tag und Person**	
• Auswärtigen-Zuschlag, während zwei Jahren ab Eintritt	CHF	12.00

Er wird nicht erhoben, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner unmittelbar vor dem Eintritt seit mindestens fünf Jahren oder früher während insgesamt mindestens zehn Jahren, den zivilrechtlichen Wohnsitz in den Gemeinden Wattwil oder Lichtensteig hatte. In den übrigen Fällen wird er während zwei Jahren ab Eintritt erhoben.

2.5 Im Grundtarif der Pension enthalten

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer
- Zimmereinrichtung mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank mit Tresor
- Frühstück, Mittag- und Abendessen gemäss Menüplan mit Wahlmöglichkeiten
- persönliche Wäscheversorgung für maschinenfeste Kleidung sowie Bett- und Frottierwäsche
- Nutzung von Gehhilfen, Standard-Rollator und Rollstuhl
- Strom, Heizung sowie Kalt- und Warmwasser
- Fernsehanschluss und WLAN ohne Geräte und Gebühren
- tägliche Zimmerreinigung
- Nutzung aller gemeinschaftlich angebotenen Infrastrukturen des Hauses
- Teilnahme an Veranstaltungen, Gottesdiensten und kulturellen Angeboten
- Reinigung der öffentlichen Räume
- Pflege der Gartenanlagen und Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung der Möblierung
- Unterhalt und Wartung der technischen Anlagen und Maschinen
- Hauswartung und administrative Dienstleistungen
- Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaft
- Fahrten mit dem Risi-Bus gemäss Fahrplan

2.6 Nicht im Grundtarif der Pension enthalten

- Pflege und Betreuung gemäss Ziffer 3
- Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial und Hilfsmittel
- Konsumationen im Restaurant sowie Verpflegung für Gäste
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Besorgungen, Botengänge und Begleitungen ausser Haus
- Dienstleistungen wie Coiffeur und Pedicure
- Näh- und Flickarbeiten sowie chemische Reinigung
- Portospesen sowie Gebühren und Gesprächskosten beim Telefonanschluss
- Transporte
- Reparaturen bei selbstverschuldeten Schäden oder ausserordentlicher Abnutzung
- Unterhalt und Serviceleistungen für private Einrichtungsgegenstände
- Zügel- und Entsorgungskosten bei Ein- und Austritt
- weitere Zusatzleistungen wie besondere Ausflüge
- ausserordentliche Zimmer- oder Teppichreinigungen nach Aufwand
- weitere individuelle Leistungen gemäss Ziffer 4.1

3. Pflege- und Betreuungstaxe

3.1 Bedarfsabklärung

Der individuelle Pflegebedarf wird mit dem Bedarfsabklärungssystem RAI erfasst. Die Bedarfsabklärung ist krankenversicherungsrechtlich vorgeschrieben. Sie erfolgt beim Eintritt und wird innert zwei Wochen abgeschlossen; danach findet sie halbjährlich sowie bei wesentlichen Veränderungen statt. Die Einstufung ist Grundlage für die Pflegetaxe nach den Ziffern 3.2 und 3.4.

3.2 Pflegetaxe

Die Pflegetaxen werden in zwölf Stufen erhoben; die Krankenversicherer richten ihre Beiträge in zwölf Stufen aus.

Pflege- und Betreuungsaufwand werden getrennt ausgewiesen und in Rechnung gestellt. An die Pflegekosten leisten die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die öffentliche Hand Beiträge. Die Bewohnerin oder der Bewohner trägt den Selbstbehalt an den nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckten Pflegekosten von höchstens CHF 23.00 pro Tag sowie die Betreuungskosten vollständig.

Massgebend sind die Ansätze nach Ziffer 3.4.

3.3 Inhalt der Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst nicht-medizinische Unterstützungsleistungen im Alltag, insbesondere:

- Unterstützung bei den Mahlzeiten und im Tagesablauf
- soziale Betreuung und Präsenz, etwa Gespräche, Orientierung und Sicherheit
- Aktivierung und Förderung der Selbstständigkeit
- Begleitung bei Aktivitäten, Veranstaltungen und Spaziergängen
- Organisation und Koordination, etwa von Arztterminen und dem Kontakt mit Angehörigen
- Förderung von Lebensqualität und Teilhabe am Gemeinschaftsleben

Diese Übersicht ist nicht abschliessend; die konkrete Betreuung richtet sich immer nach den individuellen Bedürfnissen der Bewohnenden.

Die Betreuungstaxe beträgt CHF 43.00 pro Tag und Person. Sie ist in allen 12 Pflegestufen gleich hoch.

3.4 Tarifraster Pflege und Betreuung

Stufe	Taxen für Pflege und Betreuung	Beitrag Pflege nach KVG (1)	Restfinanzierung Gemeinde (2)	Tagespauschale Pflege	Tagespauschale Betreuung	Total Anteil Bewohnende
1	56.65	9.60	–	4.05	43.00	47.05
2	82.90	19.20	–	20.70	43.00	63.70
3	109.15	28.80	14.35	23.00	43.00	66.00
4	135.40	38.40	31.00	23.00	43.00	66.00
5	161.65	48.00	47.65	23.00	43.00	66.00
6	187.90	57.60	64.30	23.00	43.00	66.00
7	214.15	67.20	80.95	23.00	43.00	66.00
8	240.40	76.80	97.60	23.00	43.00	66.00
9	266.65	86.40	114.25	23.00	43.00	66.00
10	292.90	96.00	130.90	23.00	43.00	66.00
11	319.15	105.60	147.55	23.00	43.00	66.00
12	345.40	115.20	164.20	23.00	43.00	66.00

(1) Beitrag für Pflege nach KVG: Dieser Anteil wird der Krankenversicherung direkt in Rechnung gestellt.
(2) Restfinanzierung: Dieser Anteil wird direkt mit dem zuständigen Restfinanzierer abgerechnet: für Personen aus dem Kanton St. Gallen mit der Sozialversicherungsanstalt St. Gallen, für Personen aus anderen Kantonen mit der dort zuständigen Stelle, etwa der Wohnsitzgemeinde.

4. Einmalige Gebühren und Pauschalen

Die folgenden Gebühren und Pauschalen werden einmalig erhoben.

- Vorauszahlung Pflegeleistungen (1) CHF 4'000.00
- Eintrittspauschale für Verwaltungsaufwand (2) CHF 150.00
- Namenskennzeichnung der persönlichen Kleidung CHF 250.00
- Austrittspauschale für Endreinigung CHF 250.00
- Räumungs- und Abwicklungspauschale bei Todesfall (3) CHF 200.00

(1) Die Vorauszahlung dient als Sicherheit für offene Rechnungen. Sie wird mit der Schlussabrechnung verrechnet. Ein Restbetrag wird innert 30 Tagen nach der Schlussabrechnung zurückerstattet, sofern keine offenen Forderungen bestehen, im Todesfall an den Nachlass.
(2) Die Eintrittspauschale ist bei jedem Eintritt in einen Langzeit- oder Kurzzeitaufenthalt geschuldet. Sie wird nicht nochmals verrechnet, wenn ein Kurzzeitaufenthalt unmittelbar in einen Langzeitaufenthalt übergeht.
(3) Diese Pauschale wird zusätzlich zur Austrittspauschale erhoben. Sie deckt die Räumung des Zimmers, die Übergabe der persönlichen Gegenstände, die notwendigen Abmeldungen und die Schlussabrechnung.

4.1 Übrige Leistungen

Die folgenden Leistungen sind nicht in den regulären Taxen enthalten und werden bei Inanspruchnahme zusätzlich verrechnet.

Leistung	Einheit		Tarif
• Medikamentenbesorgung, ordentlich	pro Besorgung	CHF	7.00
• Medikamentenbesorgung ausserordentlich	pro Stunde	CHF	60.00
zusätzlich	pro Kilometer	CHF	0.80

• Begleitperson bei Bewohnertransporte	pro Stunde	CHF	60.00
zusätzlich	pro Kilometer	CHF	0.80
sofern kein Privattransport möglich ist, zum Beispiel zu Arzt, Zahnarzt oder Spital			
• Mehraufwand Hauswirtschaft	pro Stunde	CHF	60.00
zum Beispiel Näharbeiten, zusätzliche Zimmerreinigung oder Wäschewechsel			
• Ausserordentlicher technischer Dienst	pro Stunde	CHF	60.00
zum Beispiel Umzüge, Einrichtungs-, Reparatur- oder Servicedienstleistungen, zuzüglich Entsorgungskosten			
• Miete diverser Geräte	pro Monat	CHF	10.00
zum Beispiel TV-Gerät, Kopfhörer oder Mini-Kühlschrank			
• Telefon-Abonnement, zuzüglich Gespräche	pro Monat	CHF	20.00
• Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF	5.00
• Abstellplatz Seniorenelektromobil	pro Monat	CHF	20.00

Die ordentliche Medikamentenbesorgung erfolgt einmal wöchentlich. Die Pauschale deckt Bestellung, Abholung und Kontrolle der Lieferung. Wird eine Besorgung ausserhalb dieses Rhythmus notwendig, wird sie nach Aufwand verrechnet. Die Medikamente selbst werden von der Apotheke oder von der behandelnden Ärztin beziehungsweise vom behandelnden Arzt direkt in Rechnung gestellt; das Richten und Verabreichen ist Teil der Pflegeleistung nach Ziffer 3.
Der Zimmerservice wird nur verrechnet, wenn er aus Komfortgründen gewünscht wird. Ist er aus gesundheitlichen Gründen nötig, etwa bei Krankheit oder Unfall, bleibt er unentgeltlich.

5. Höchsttaxe und Ergänzungsleistungen

5.1 Grundsatz

Pensions- und Betreuungstaxe überschreiten zusammen in keiner Zimmerkategorie des Langzeitaufenthalts die jeweils geltenden Tageshöchstansätze der Ergänzungsleistungen.

Die Taxen orientieren sich unter anderem an den Betriebskosten des Alters- und Pflegeheims Risi und an den vom Kanton festgelegten Höchstansätzen der Ergänzungsleistungen.
Ändert der Kanton diese Ansätze, können die Taxen dieser Tarifordnung entsprechend angepasst werden. Jede Anpassung wird von der Heimkommission festgesetzt, vom Gemeinderat genehmigt und den Bewohnerinnen und Bewohnern vorgängig schriftlich mitgeteilt.
Nicht unter diese Begrenzung fallen der Selbstbehalt an den Pflegekosten, private Auslagen, Medikamente und Verbrauchsmaterial.
Diese Begrenzung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner, unabhängig davon, ob sie Ergänzungsleistungen beziehen.

Ausgenommen sind Zuschläge, die auf einer ausdrücklichen Wahl der Bewohnerin oder des Bewohners beruhen, namentlich die auf Wunsch gewählte Einzelbelegung eines Zweierzimmers, sowie die Tarife für Kurzzeit-, Tages- und Nachtaufenthalte.
Der Auswärtigenzuschlag wird zusätzlich erhoben und fällt nicht unter diese Begrenzung. Er gleicht die fehlende Beteiligung der Wohnsitzgemeinde an den Kosten des Heims aus. Die Plätze stehen nach dem Heimreglement den beteiligten Gemeinden zu; ein Anspruch auf Aufnahme besteht für Personen aus anderen Gemeinden nicht.
Wird ein Zweierzimmer aus betrieblichen Gründen nur von einer Person belegt, etwa weil die zweite Person verstorben oder verlegt wurde und keine Neubelegung möglich ist, gilt der Tarif für Einerzimmer nach Ziffer 2.1.

5.2 Einzelbelegung im geschützten Bereich

Im geschützten Bereich ist die Doppelbelegung die Regel. Eine Einzelbelegung erfolgt, wenn gesundheitliche Gründe oder das Wohl der Wohngruppe es erfordern. Über die Zuteilung entscheidet die Institutionsleitung nach pflegerisch-medizinischer Beurteilung; der Entscheid wird im Pflegeprozess dokumentiert.

Die Einzelbelegung im geschützten Bereich beruht nicht auf einer Wahl der Bewohnerin oder des Bewohners. Sie wird angeordnet, wenn gesundheitliche Gründe oder das Wohl der Wohngruppe es erfordern.
Pensionstaxe und Betreuungstaxe zusammen überschreiten deshalb auch in diesem Fall die Höchsttaxe nach Ziffer 5.1 nicht.

6. Besondere Bestimmungen

- Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St. Gallen ist vor dem Heimeintritt eine Kostengutsprache der zuständigen kantonalen Stelle für die Übernahme der Pflegekosten einzuholen und dem Alters- und Pflegeheim Risi vorzulegen.
- Bei einer Zimmerreservation wird ab dem 8. Reservationstag bis zum effektiven Eintrittsdatum der reguläre Zimmerpreis abzüglich CHF 15.00 pro Tag verrechnet.
- Bei Abwesenheit wird der Grundtarif für Pension um CHF 15.00 pro Tag reduziert. Die Tage der Abreise und der Rückkehr gelten nicht als Abwesenheitstage.
- Nach einem Todesfall wird der Grundtarif für Pension um CHF 15.00 pro Tag reduziert und während maximal 30 Tagen nach dem Todestag weiterverrechnet. Kann das Zimmer vor Ablauf dieser Frist neu belegt werden, endet die Verrechnung mit dem Tag vor der Neubelegung.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, rückwirkend. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage.
- Ab der zweiten Mahnung wird pro Mahnung eine Gebühr von CHF 30.00 erhoben.

- Bei Nichtantritt nach Vertragsabschluss wird eine Entschädigungsgebühr von CHF 250.00 in Rechnung gestellt.
- Der Vertrag kann beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- Die Kranken- und Unfallversicherung ist durch die Bewohnerin oder den Bewohner privat abzuschliessen.
- Das Alters- und Pflegeheim Risi führt für die Bewohnerinnen und Bewohner eine kollektive Privathaftpflichtversicherung. Umfang und Grenzen der Deckung richten sich nach der Police.
- Einwendungen gegen eine Rechnung oder gegen die Einstufung nach Ziffer 3.1 richten sich an die Institutionsleitung. Für das weitere Verfahren gilt das Heimreglement.
- Es gelten die weiteren Bestimmungen des Heimreglements sowie der Hausordnung.

7. Erlass und Inkraftsetzung

Festgesetzt durch die Heimkommission des Alters- und Pflegeheims Risi Wattwil am 19.10.2026.

Genehmigt durch den Gemeinderat Wattwil am 02.11.2026.

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2026.

Institutionsleitung
Alters- und Pflegeheim Risi

Wattwil, 12.11.2026

Faik Shakiri, Institutionsleiter

Heimkommission
Alters- und Pflegeheim Risi

Wattwil, 12.11.2026

Simon Seiler, Präsident